
Satzung

des

**RadSPORTbezirks
Main-Spessart-Rhön e.V.**

Satzung

Inhaltsverzeichnis

§	Inhalt	Seite
0	Vorwort zu den Ämterbezeichnungen	1
1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	1
2	Zweck und Aufgaben	1
3	Gemeinnützigkeit	2
4	Mitgliedschaft in Verbänden	2
5	Mitgliedschaft	2
6	Beendigung der Mitgliedschaft	3
7	Rechte der Mitglieder	3
8	Pflichten der Mitglieder	3 - 4
9	Beiträge und Gebühren	4
10	Verwendung der Finanzen	4
11	Organe	4
12	Mitgliederversammlung	4 - 5
13	außerordentliche Mitgliederversammlung	5
14	Abstimmungen und Wahlen	5
15	Beurkundung der Beschlüsse (Protokoll)	5
16	Der Vorstand	6 - 7
17	Aufgaben des Vorstandes	7
18	Kassenprüfer	8
19	Eigenständigkeit der Bezirksjugend	8
20	Ordnungen	8
21	Haftung	9
22	Datenschutz	9
23	Streitigkeiten im Sportbetrieb	9
24	Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Verbandsorganen	9
25	Schlussbestimmungen / Satzungsänderung	9
26	Auflösung des RSB-MSR / Liquidation	9 - 10
27	Inkrafttreten	10

Satzung des Radsportbezirks Main-Spessart-Rhön e.V.

Vorwort zu den Ämterbezeichnungen

Die in der Satzung und in den Ordnungen genannten Ämterbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
Radsportbezirk Main-Spessart-Rhön e.V.
und hat seinen Sitz in Bad Orb.
In abgekürzter Form und nachfolgend „RSB-MSR “ genannt.
2. Der RSB-MSR wurde am 11. August 2000 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gelnhausen, heute Amtsgericht Hanau, eingetragen (Vereinsregister-Nr. VR 31108). Der Zweck und die Steuerbegünstigung sind in den §§ 2 und 3 geregelt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der RSB-MSR ist die Vereinigung der Radsportvereine, Radsportabteilungen von Sportvereinen und die radsportbezogenen Fördervereine im Radsportbezirk (**nachfolgend Vereine genannt**) sowie deren Mitglieder.
2. Der Satzungszweck und die Aufgaben des RSB-MSR werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) der Pflege und Förderung des Radsports in all seinen Arten,
 - b) der sportlichen Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie die Jugendpflege,
 - c) der Vertretung der Belange aller ihm angeschlossenen Vereine gegenüber dem Hessischen Radfahrerverband e.V..

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der RSB-MSR ist wirtschaftlich selbständig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der RSB-MSR ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des RSB-MSR dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder (Vereine und Abteilungen) erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des RSB-MSR.
4. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des RSB-MSR fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Vorstandsmitgliedern des RSB-MSR kann im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung und der Ersatz entstandener Aufwendungen gezahlt werden.

§ 4

Mitgliedschaft in Verbänden

1. Der RSB-MSR ist Mitglied im:
 - a) Hessischen Radfahrerverband e.V., Kurzform "HRV"
 - b) Bund Deutscher Radfahrer e.V., Kurzform "BDR".
2. Die Radsportbezirke sind gem. § 6, 1 der HRV-Satzung Mitglieder im HRV. Der RSB-MSR e.V. und seine Mitglieder sind gem. § 5, Abs. 5. 2 b) der HRV-Satzung in sportlicher Hinsicht gegenüber dem HRV weisungsgebunden.

§ 5

Mitgliedschaft

Der RSB-MSR führt als Mitglieder:

- a) Die Radsportvereine und Radsportabteilungen von Sportvereinen und deren Mitglieder, nachfolgend Vereine genannt (s. § 2, Abs. 1 d. S.), die vom Hauptausschuss des HRV dem Radsportbezirk zugeordnet wurden.
- b) Mit der Aufnahme in den Verein/Abteilung werden die Vereinsmitglieder auch Mitglied in den Verbänden auf Landes- und Bundesebene, denen der Verein bzw. die Abteilung angehört, z. B. Hessischer Radfahrerverband e.V., Bund Deutscher Radfahrer e.V. und/oder Landessportbund Hessen.
- c) Die radsportbezogenen Fördervereine und deren Mitglieder, die vom Hauptausschuss des HRV dem Radsportbezirk zugeordnet wurden.
- d) Ehrenmitglieder, die sich um den Radsportbezirk oder dem Radsport im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben.
- e) Aufnahmeanträge zu a) und b) sind an die Geschäftsstelle des HRV zu stellen.
- f) Mitglieder unter 18 Jahren sind Schüler- bzw. Jugendmitglieder. Für sie gilt im Besonderen die Jugendordnung des RSB-MSR und des HRV.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit der Auflösung eines Mitgliedsvereins,
 - b) durch Ausscheiden eines Vereins aus dem lsb h,
 - c) durch Austritt aus dem HRV oder aus dem RSB-MSR. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich per Einschreiben beim HRV eingegangen sein,
 - d) durch Ausschluss aus dem HRV gem. der HRV-Satzung,
2. Mit dem Ausscheiden aus dem HRV erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem RSB-MSR und dem HRV.
3. Alle aufgrund oder im Rahmen der Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem HRV und dem RSB-MSR werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt und bleiben somit bis zur Erfüllung weiterhin bestehen. Hierzu gehört auch die Rückgabe jeglichen Verbands- oder Radsportbezirkseigentums, ohne dass hierzu eine Aufforderung notwendig ist.
4. Im Falle des Ausschlusses dürfen verliehene Auszeichnungen nicht weiter verwendet werden.

§ 7

Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedsvereine des RSB-MSR sind berechtigt:

1. Durch ihre Delegierten an den Beratungen und Beschlüssen in der MV nach den Vorgaben der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen.
2. Die Wahrung ihrer Interessen durch den RSB-MSR zu verlangen, soweit der Radsportbezirk hierfür zuständig ist, dies rechtlich möglich ist und diese Interessen nicht mit denen des RSB-MSR bzw. denen der Mehrheit der Mitglieder des RSB-MSR kollidieren.
3. Die Beratung des Radsportbezirks in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen (§ 20 d. S.) teilzunehmen.
4. Ehrenvorsitzende, Ehrenvorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedsvereine und die Ehrenmitglieder gem. § 7, Abs. 4 d. S. des RSB-MSR sind verpflichtet:

1. Sich für die Grundsätze und Ziele des RSB-MSR einzusetzen,
2. die Satzung, die Geschäfts-, Wahl- und Ehrenordnung, die Sportordnung, die Jugendordnung sowie die Wettkampfbestimmungen des RSB-MSR aber auch die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des HRV und des Bundes Deutscher Radfahrer (BDR) zu befolgen,

3. die ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Organe des RSB-MSR, des HRV und des BDR zu beachten,
4. das Ansehen und die Interessen des RSB-MSR zu wahren, zu vertreten, zu fördern und nicht verbandsschädigend gegen diesen zu handeln.
5. die Beiträge und Gebühren gem. § 9 d. S. pünktlich zu zahlen,
6. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Bezirksangelegenheiten Folge zu leisten,
7. den RSB-MSR sofort zu informieren, sobald die Auflösung eines Mitgliedsvereins oder einer Mitgliedsabteilung zu erwarten ist.

§ 9

Beiträge und Gebühren

1. Der Beitrag des BDR und die Gebühren für Lizenzen, Wertungskarten, Veranstaltungen etc. werden alljährlich von der Bundeshauptversammlung beschlossen.
2. Der Beitrag und die Gebühren für den HRV werden auf der Hauptversammlung des HRV beschlossen.
3. Es kann eine Kostenpauschale an den RSB-MSR beschlossen werden. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 10

Verwendung der Finanzen

1. Das Vermögen der RSB-MSR ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der im § 3 genannten Regeln der Gemeinnützigkeit nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes zu verwalten.
2. Zur Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben ist der Vorstand ermächtigt, die hierfür erforderlichen Mittel zu verausgaben.

§ 11

Organe

Organe des RSB-MSR sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der erweiterte Vorstand,
4. die Jugendversammlung
5. die Fachwartetagung
6. die Kassenprüfungskommission

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des RSB-MSR. Sie ist als ordentliche (§ 12.2.) oder als außerordentliche (§ 13) Versammlung vom geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung -JHV-) soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden und wird durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Vereine,
 - b) dem Vorstand,
 - c) den Ehrenmitgliedern.
4. Vereine entsenden für jeweils 25 angefangene, dem HRV gemeldete Mitglieder, einen Delegierten. Jeder Verein hat in der MV jedoch nur so viele Stimmen wie Delegierte des Vereins anwesend sind.
5. Die MV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten in jedem Fall beschlussfähig.
6. Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung (§ 4 GO).
7. Die Beschlüsse der MV sind für alle Organe und Mitglieder des RSB-MSR bindend.
8. Näheres regelt die GO.

§ 13

außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche MV kann in dringenden Fällen auf Antrag des Vorstandes unter **Angabe der Gründe** vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden. Außerordentliche MV müssen einberufen werden, wenn ein Verein dies schriftlich mit eingehender Begründung verlangt und mindestens 30 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder (Vereine) den Antrag unterschrieben haben.
Der Antrag ist beim Vorstand (Vorsitzenden) einzureichen.
2. Die Regelungen in § 12 d. S. und der GO sind auch hier anzuwenden.

§ 14

Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen werden in der GO und Wahlordnung (WO) geregelt.

§ 15

Beurkundung der Beschlüsse (Protokoll)

1. Über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind vom Schriftführer Niederschriften (Protokolle) zu fertigen, die insbesondere die gefassten Beschlüsse enthalten müssen. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Bei Jugendversammlungen und Fachwartetagen ist sinngemäß zu verfahren. Näheres regelt die GO.

§ 16

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden (Bezirksvorsitzender),
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Pressewart
 - f) dem Jugendleiter
 - g) dem Fachwart für Einrad-Freestyle/Rennen
 - h) dem Fachwart für Kunstradfahren
 - i) dem Fachwart für Mountain-Bike (MTB)
 - j) dem Fachwart für Radball
 - k) dem Fachwart für Radpolo
 - l) dem Fachwart für Radtourenfahren (RTF)
 - m) dem Fachwart für Radwandern
 - n) dem Fachwart für Rennsport
 - o) dem Fachwart für Trial
 - p) dem Ehrenvorsitzenden
 - q) den Ehrenvorstandsmitgliedern, jeweils mit dem Zusatz der letzten oder wesentlichen Funktion der Amtszeit
 2. Über eventuell notwendig werdende Ämterergänzungen sowie die Verteilung einzelner Aufgaben kann der Vorstand beschließen.
 3. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind:
 - a) der 1. Vorsitzende (Bezirksvorsitzender)
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Schatzmeister.
 - d) der Schriftführer
 4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen MV für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist für alle Vorstandsmitglieder möglich.
 5. Gewählt wird in den Jahren mit **geraden** Zahlen:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der Schatzmeister
 - c) der Pressewart
 - d) der Fachwart für Mountain-Bike (MTB)
 - e) der Fachwart für Radtourenfahren (RTF)
 - f) der Fachwart für Radwandern
 - g) der Fachwart für Radpolo
 6. Gewählt wird in den Jahren mit **ungeraden** Zahlen:
 - a) der 2. Vorsitzende
 - b) der Schriftführer
 - c) der Fachwart für Einrad/Freestyle/Rennen
 - d) der Fachwart für Kunstradfahren
 - e) der Fachwart für Radball
 - f) der Fachwart für Rennsport
 - g) der Fachwart für Trial
-

7. Der Jugendleiter wird in der Jugendversammlung gewählt und von der MV bestätigt.
8. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
9. Wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet oder dauernd gehindert ist, sein Amt ordnungsgemäß auszuführen, so kann der Vorstand bis zur nächsten MV einen Vertreter berufen.
10. Im Falle der Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes während der Wahlperiode wird das Vorstandsmitglied für den Rest der Wahlperiode gewählt.
11. Es ist möglich, ein weiteres Vorstandsamt in einer Person zu vereinigen.
12. Ein Vorstandsmitglied hat auch bei mehreren Vorstandsämtern nur eine Stimme.
13. Beim zwischenzeitlichen Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten MV durch Vorstandsbeschluss kommissarisch aus der Reihe der Vereine ergänzen.
14. Der Gesamtvorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder sind jederzeit mit einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder abwählbar. Hierzu ist eine MV gem. § 12 bzw. § 13 einzuberufen.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des RSB-MSR im Rahmen der Satzung und Ordnungen. Er hat alle Aufgaben, die sich aus dieser Satzung, der Geschäftsordnung, der Wahlordnung, der Ehrenordnung (EO) und den Beschlüssen der MV ergeben, durchzuführen und gewissenhaft im Sinne des RSB-MSR zu erfüllen.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Die Vertretung des RSB-MSR nach außen. Der Vorsitzende, bei Verhinderung ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, vertreten i. S. des § 26 BGB den RSB-MSR jeder für sich alleine gerichtlich und außergerichtlich.
 - b) Verträge, welche den RSB-MSR verpflichten, werden vom Vorsitzenden, einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder auf Grund der von ihnen erteilten Vollmachten abgeschlossen. Siehe hierzu auch § 21 (Haftung).
 - c) Die Verwaltung des Vermögens der RSB-MSR.
 - d) Die Vorbereitung und Durchführung der MV sowie die Aufstellung der Tagesordnung.
 - e) Die Einberufung der MV gem. § 12 und § 13.
 - f) Die Beurkundung der Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse durch die Ausfertigung einer förmlichen Niederschrift (Protokoll).
 - g) Erstattung der Rechenschafts- und Geschäftsberichte in der MV.
 - h) Durchführung von Vorstandssitzungen.
- Näheres regelt die GO.
2. Der Vorstand muss **mindestens einmal jährlich** zusammenkommen. Näheres s. § 11 GO.

§ 18

Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfungskommission besteht aus zwei Kassenprüfern, die in der ordentlichen MV für **zwei** Jahre gewählt werden (jährliche Wahl eines von zwei Kassenprüfern für zwei Jahre). Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Ihnen obliegen die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen.
3. Die Kassenprüfungskommission hat der MV über ihre Tätigkeit und ihr Prüfungsergebnis zu berichten. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.
4. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Näheres regelt die GO.

§ 19

Eigenständigkeit der Bezirksjugend

1. Zur Jugend des RSB-MSR gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit in den Mitgliedsvereinen gem. § 5 d. S.. Die Bezirksjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Sie wird geleitet durch eine Jugendvertretung. Diese wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Jugend im Vorstand des RSB-MSR.
3. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugendvertretung zu beschließen ist und durch die MV mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 20

Ordnungen

1. Die Ordnungen werden von der MV mit einfacher Mehrheit beschlossen bzw. geändert. Die in Ziffer 2 – 6 genannten Ordnungen sind nicht Teil der Satzung.
2. Die **Geschäftsordnung** regelt weitere Einzelheiten über die Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Fachwartetagen sowie die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen.
3. Die **Wahlordnung** regelt weitere Einzelheiten über die Vorbereitung und die Durchführung von Wahlen.
4. Die Mitgliederversammlung bestätigt die von der Jugendversammlung vorgelegte **Jugendordnung**. Näheres s. § 19 d. S..
5. Die **Ehrenordnung** regelt weitere Einzelheiten über die Ehrung von verdienten Mitgliedern und die Verleihung von Auszeichnungen.
6. **Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen** des zuständigen Fachverbandes sind für die Vereine und Mitglieder des RSB-MSR verbindlich.

§ 21

Haftung

1. Die Haftung des RSB-MSR richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften des BGB.
2. Im Innenverhältnis haftet die RSB-MSR für Verbindlichkeiten eines Organs nur, wenn der geschäftsführende Vorstand oder der erweiterte Vorstand dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

§ 22

Datenschutz

1. Der RSB-MSR erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten. Dies erfolgt unter Beachtung des Bundesdatenschutz-gesetzes und der Datenschutzordnung des HRV.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder außerdem der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Weitergehende gesetzliche Erfordernisse bleiben unberührt, insbesondere ist gegebenenfalls eine Zustimmung der Betroffenen im Einzelfall einzuholen.

§ 23

Streitigkeiten im Sportbetrieb

Bei Streitigkeiten im Sportbetrieb gelten die Regelungen zum Sportrechtsausschuss des HRV (§ 18 HRV-Satzung) und der Sportordnung des BDR.

§ 24

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Verbandsorganen

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Verbandsorganen gelten die Regelungen des HRV zum Verbandsrechtsausschuss / Schiedsgericht (§ 19 HRV-Satzung).

§ 25

Schlussbestimmungen / Satzungsänderung

1. Die Satzung ist der MV vorzulegen und durch sie zu beschließen.
2. Für Satzungsänderungen ist eine **2/3 Mehrheit**, der anwesenden Hauptversammlungsmitglieder erforderlich.
3. Eine Änderung der Satzung, der GO oder der EO darf nicht im Dringlichkeitsverfahren gem. § 7 GO (Dringlichkeitsanträge) beschlossen werden.
4. Die Satzung, die GO und die EO gelten sinngemäß für alle Organe des RSB-MSR.

§ 26

Auflösung der RSB-MSR / Liquidation

1. Die Auflösung der RSB-MSR oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn dies 3/4 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
2. Ist die Auflösung (Liquidation) des RSB-MSR beschlossen, so hat der Vorstand die Liquidation durchzuführen. Ist der Vorstand hierzu nicht mehr in der Lage, so hat die MV drei Liquidatoren zu wählen.
3. Die Liquidatoren entscheiden einstimmig.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des RSB-MSR oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen, nach Begleichung aller Verbindlichkeiten, an den HRV e.V., der es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

§ 27

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Verabschiedung durch die ordentliche MV in Kraft. Sie ist zur Ablösung der bestehenden Satzung beim Amtsgericht Hanau (Vereinsregister) einzureichen.
2. Die bestehende Satzung des RSB-MSR wurde am 11. August 2000 in Bad Orb beschlossen. Sie tritt mit Eintragung der neuen Satzung außer Kraft.
3. Diese Satzung wurde 2013 in weiten Teilen neu verfasst und von der ordentlichen MV der RSB-MSR am **25. Januar 2014** beschlossen.

63619 Bad Orb, den 25. Januar 2014

Der gem. § 17, Abs. 1 a) der Satzung vertretungsberechtigte Vorstand (Geschäftsführender Vorstand) bestätigt durch die nachstehenden **Unterschriften**, dass der vorstehende Satzungstext mit der in der Mitgliederversammlung (Delegiertenversammlung) am 25. Januar 2014 beschlossenen Satzung übereinstimmt.

Erich Wejwoda
1. Vorsitzender

Heinrich Fritscher
2. Vorsitzender

Klaus Kredel
Schatzmeister und Schriftführer